

Satzung der White Bucks Hockey e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „White Bucks Hockey“, nach Eintragung in das Vereinsregister soll er den Namen „White Bucks Hockey e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Eishockeysports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Hierzu zählen das regelmäßige Abhalten eines geordneten Trainingsbetriebes, sowie die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, insbesondere der DNHL, aber auch sonstige Turniere.
- (3) Die Kosten für ein eventuell stattfindendes Trainingslager werden vom Verein nicht übernommen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem PR-Manager.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft aus der Reihe der Mitglieder des Vereins ergänzen.
- (4) Der Gesamtvorstand des Vereins wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, ordentlich geladenen volljährigen Mitglieder des Vereins. Er bleibt solange im Amt, bis eine

Neuwahl erfolgt, oder das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Neuwahl erforderlich macht.

(5) Wiederwahl ist möglich.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sie soll in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Ladung zu allen Mitgliederversammlungen (ordentlich und außerordentlich) erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und muss Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Tagesordnung enthalten. Die Ladung kann in Textform oder elektronischer Textform erfolgen. Es genügt der rechtzeitige Zugang der Ladung, auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an.
- (4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Kassenprüfung
 - e) Sonstiges

Darüber hinaus ist jedes Vereinsmitglied befugt, zusätzliche Tagesordnungspunkte anzutragen. Dies kann zur Folge haben, dass die Tagesordnung nachträglich geändert wird.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt.
- (7) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder haben das Recht, mündlich oder schriftlich eine Abschrift oder Kopie des Protokolls zu verlangen. Hierbei genügt die elektronische Textform.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder (aktives Wahl- und Spielrecht)
 - b) passive Mitglieder (passives Spielrecht, d.h. gegen Leistung eines Unkostenbeitrages; kein Wahlrecht)
 - c) Fördermitglieder (kein Recht, sportlichen Aktivitäten des Vereins beizuwohnen; kein Wahlrecht)
 - d) Ehrenmitglieder (Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der

Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben aktives Wahlrecht. Ebenso haben sie das Recht, wie passive Mitglieder an sportlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen)

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Für den Austritt aus dem Verein bedarf es der schriftlichen Kündigung. Sie ist jederzeit zulässig, kann jedoch für das folgende Geschäftsjahr nur berücksichtigt werden, wenn die dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gewahrt ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (6) Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben Beiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Beiträge können durch Überweisung oder per Lastschrift-Mandat beglichen werden. In besonderen Härtefällen kann die Bezahlung auch in Bar beglichen werden. In einem solchen Fall wird der erhaltene Betrag unverzüglich vom Kassenwart auf das Vereinskonto eingezahlt.
- (8) Der Verein behält sich vor, Mitglieder die mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug sind, aus dem Verein auszuschließen.
- (9) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§7 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Beschluss kann nur nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung in der Ladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke seiner Vereinstätigkeit zu verwenden hat.

§8 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht der Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für weitere Zwecke, insbesondere das Einstellen von Bildern oder ähnlichem auf den Kanälen des Vereins in öffentlichen Netzwerken, bedarf es einer zusätzlichen Einwilligungserklärung, welche von jedem Mitglied ausgefüllt und unterschrieben sein muss.

§10 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, aller zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 28.05.2019 in Neunkirchen am Sand beschlossen, zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.08.2020, und ist in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung ins Vereinsregister gültig.

1. Vorsitzender: Michael Heffner
2. Vorsitzender: Marc-André Gehr

Kassenwart: Lucas Klug
PR-Manager: Dominik Regler

Gründungsmitglieder: